

Ergänzung zu der bei Ihnen von mir bereits eingelegten Strafanzeige:

12. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Generalbundesanwalt,

vorliegend beantrage ich erneut, dass Sie gegen diesen Justiz- & Staatsterror, welcher gegen mich stattfindet, und welchem ich von Anfang wehrlos und ohnmächtig gegenüberstehe, unverzüglich, rechtsstaatswährend, sowie grund- und menschenrechtswährend, zugunsten des verfassten Rechtsstaates, sowie zugunsten meiner Mandantin und mir einschreiten.

Herr Generalbundesanwalt, was hier seit 5 Jahren stattfindet, ist unmenschlich!

Würden Sie fallbezogen seit 5 Jahren traktiert werden, und zugleich, hinsichtlich Ihres Leids gänzlich „ungehört“ bleiben, dann würden Sie gleichfalls ab und an, rhetorisch die Kontenance verloren haben. [Schließlich schlägt der Sie traktierende Täter fortgesetzt verletzend und schmerhaft auf Sie ein, ohne, dass Sie die geringste Möglichkeit haben, sich gegen die Schläge und Verletzungen Ihres Folterers verteidigen zu können. In solchen Situationen verschafft sich jeder mal rhetorisch Luft, zumal ja Ihr Folterer, also fallbezogen die deutsche Justiz, gedeckt vom deutschen Staat, täglich seine Verletzungen, Entrechteungen und Schläge gegen Sie unvermindert fortsetzt.]

Zur Sache:

- I. Die direkt zu Fallbeginn GEKLAGT habende Kanzlei Weidmann und das LG Wiesbaden, haben mittäterschaftlich die Begehung eines Prozessbetruges zu meinen Lasten verabredet und anschließend mittäterschaftlich vorsätzlich strafbar begangen.

Beweis: LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren; Zeugenbeweis, Frau Sarita Simmons, sowie der „Hessische Datenschutzbeauftragte“.

- a. Wie bekannt, und Ihnen wiederholt eingereicht und vorgetragen (vgl. Ergänzung zur laufenden Verfassungsbeschwerde, samt Eilantrag¹), liegen bezüglich dieses Prozessbetruges des Gerichts und der Kanzlei Weidmann, gleich mehrfach ein sog. „**Anfangsverdacht**“ vor, welcher auch den Prozessbetrugsttern, also den Richtern der 4. ZK des LG Wiesbaden, sowie den Mittätern, der GEKLAGT habenden Kanzlei Weidmann, tat- und personenbezogen direkt zuordenbar ist.
 - i. Zudem haben die fallbezogenen Prozessbetrugs-Täter von Gericht und Klägern, durchgehend und vorsätzlich das Grundrecht meiner Mandantin verletzt (Recht auf informationelle Selbstbestimmung).

Beweis: 1. Vgl. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG, i.V.m. § 31 BVerfGG i.V.m. dem Ersten Volkszählungsurteil des BVerfG, BVerfGE 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83; i.V.m. 2. LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren. 3. Belegende Zeugenaussage, z.B. des „Hessischen Datenschutzbeauftragten“ und 4. Des Unterfertigenden, u/o seiner Mandantin. Betreffend „**Anfangsverdacht**“, vgl. Ergänzungsbegründung zu den fallbezogenen laufenden Verfassungsbeschwerden, vgl. BVerfG 2 BvR 1788/25, und BVerfG 2 BvR 1789/25, Ihnen gleichfalls vorliegend.

¹ Welche Ihnen der Unterfertigende nochmals in Anlage beigefügt hat; die rechtshängigen Verfassungsbeschwerden, samt Eilantrag, werden unter den Az. geführt: BVerfG 2 BvR 1788/25 und BVerfG 2 BvR 1789/25

- b. Wie bekannt, verpflichtet der auch hier einschlägige Legalitätsgrundsatz² die Strafverfolgungsbehörden, bei Vorliegen eines Anfangsverdachts, strafrechtlich gegen die personenbezogen zuordenbaren Täter zu ermitteln und vorzugehen.
- c. UND, wie bekannt, sind auch alle Staatsanwälte und Richter, welche amtsausführend Kenntnis von Straftaten, mit entsprechend vorliegendem Anfangsverdacht erlangen, nach dem Legalitätsgrundsatz verpflichtet, betreffend die ihnen zur Kenntnis gelangte Straftat strafrechtlich zu ermitteln, bzw. ermitteln zu lassen und zu verfolgen.

Beweis: Dass vorliegend fallbezogen bereits mehrfach ein Anfangsverdacht vorliegt, wurde Ihnen bereits zigfach beweisbelegt und begründet ausgeführt, weshalb ich insoweit auf das Ergänzungsschreiben zur Verfassungsbeschwerde (VB) verweise, vgl. Anlage, vgl. bitte dort ab der angegebenen Seite.

- d. Jeder Verstoß der Justiz gegen den Legalitätsgrundsatz³ bedeutet fallbezogen zugleich, dass die Justiz damit jedes Mal zudem erneut gegen mein falleinschlägiges, und mich konkret verletzendes Grundrecht, nach Art. 3 I GG⁴, verstößen hat und weiter verstößt.

Beweis: u.a. der falleinschlägige Legalitätsgrundsatz, § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 I GG

- II. Es ist zudem unbestritten und falleinschlägiges „Recht und Gesetz“, dass sich jeder Amtsträger, welcher vorsätzlich – zugunsten seiner Amtskollegen – gegen seine Pflicht aus Legalitätsgrundsatz verstößt, sich der strafbaren Begünstigung, sowie Strafvereitelung im Amt, sowie der Rechtsbeugung, etc. schuldig macht. Und dies direkt zugunsten derjenigen, gegen welche nach Legalitätsgrundsatz strafrechtlich ermittelt werden müsste; und zulasten derjenigen, welche Opfer der vorsätzlich grundrechtsverletzend, von der Justiz nicht⁵ ermittelten Straftaten, z.B. der Prozessbetrugsrichter und der Kanzlei Weidmann sind. Die in ihren Grundrechten Verletzten, sind im vorliegenden Fall meine Mandantin, sowie der Unterpflanzende.
 - a. Ausgelöst durch den tatsächlichen und rechtlichen Vortrag des Unterpflanzenden gegenüber jedem fallbezogen bereits wiederholt genannten und „rechtshängigen“ Gericht, Richter, Staatsanwaltschaften, war und ist jeweils, mit Fallbeginn, das jeweilige Gericht/Richter/StAen, bzw. die jeweilig befangenen Richter und Staatsanwälte beweisbelegt darüber informiert, dass z.B. die geklagt habende Kanzlei Weidmann, und dass den Prozessbetrug zugunsten der Kläger begangene Gericht, sich des jeweils mittäterschaftlich begangenen Prozessbetruges, sowie der Verletzung des aktiv ausgeübten Grundrechts meiner Mandantin⁶ schuldig gemacht haben; neben einer großen Vielzahl von Rechtsverletzungen und Datenschutzverstößen, welche die Benannten gleichfalls beweisüberführt begangen haben.

² § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 I GG

³ Vgl. § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. **Art. 3 I GG**

⁴ BEWEIS: abgeleitet u.a. aus dem Legalitätsgrundsatz, § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. **Art. 3 I GG**

⁵ Also unter Verstoß gegen den Legalitätsgrundsatz, vgl. § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. **Art. 3 I GG**

⁶ Vgl. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG, i.V.m. § 31 BVerfGG i.V.m. dem Ersten Volkszählungsurteil des BVerfG, BVerfGE

1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83.

Beweis: 1. Bezuglich des Prozessbetruges, vgl. LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren; 2. z.B. das benannte VB-Ergänzungsbegründungsschreiben, in Anlage, welches zudem JEDEM fallbezogenen Gericht per beA, also bewiesen übersandt wurde, und mittels dessen zudem das Vorliegen des jeweiligen ANFANGSVERDACHTS, z.B. betreffend des Prozessbetruges der Kanzlei Weidmann und des LG Wiesbaden, vgl. Az. 4 O 719/20 und Az. 4 O 2410/20. 3. Jede – fallbezogene – Gerichtsakte und Akte bei den Staatsanwaltschaften enthält das benannte „Ergänzungsschreiben“ zur VB. 4. Belegende Zeugenaussage, und eingelegte Strafanzeige des „Hessischen Datenschutzbeauftragten“.

III. Trotz,

- a. dass also all diesen Gerichten, vgl. nachfolgend, und somit natürlich auch den fallbezogen konkret berufenen STAATSANWÄLTEN und RICHTERN, alle Tatsachen und Beweise vorliegen, welche den **Anfangsverdacht** z.B. betreffend des Prozessbetruges der Kanzlei Weidmann und der Prozessbetrugsrichter (= 4. ZK des LG Wiesbaden) lückenlos nachweisen,
- b. und trotz, dass diese Richter und StAe zudem bewiesen amtsausführend Kenntnis, z.B. vom Prozessbetrug der Kanzlei Weidmann und des LG Wiesbaden erlangt haben, und das Vorliegen eines „Anfangsverdachts“ unwiderlegbar zu bejahen ist,

ermittelte und ermittelt KEIN EINZIGER dieser Staatsanwälte und Richter, z.B. betreffend des Prozessbetruges der Benannten.

→ Doch damit verstieß und verstößt, bis heute, weiter, jeder dieser Richter/StAe, und dies seit 5 Jahren, justiz-kollektiv und bandenmäßig, vorsätzlich gegen seine Pflichten aus falleinschlägigem Legalitätsgrundsatz⁷.

→ Damit hat sich zugleich jeder dieser fallbezogenen Richter/StAe, jeweils zugunsten seiner Amtskollegen, wie z.B. den Prozessbetrugsrichtern des LG Wiesbaden, vorsätzlich strafbar gemacht; u.a. der Begünstigung, der Strafvereitelung im Amt, des Prozessbetruges, der durchgehenden Verletzung von Art. 103 I GG durch Gericht und StA, sowie der Grundrechtsverletzung nach Art. 3 I GG⁸ schuldig gemacht.

→ JEDES fallbezogene Strafgericht, Schadensersatzgericht, Amtshaftungsklagegericht, vgl. nachfolgend Aufstellung, ist folglich jeweils und konkret mit Staatsanwälten und Richtern besetzt:

1. welche sich der zum Teil zigfachen Verletzung des Legalitätsgrundsatzes persönlich und zu meinen Lasten vorsätzlich strafbar schuldig gemacht haben, sowie
2. der damit verbundenen Verletzung meines falleinschlägigen GRUNDRECHTS⁹ nach Art. 3 I GG.

⁷ § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 I GG

⁸ U.a. abgeleitet aus dem Legalitätsgrundsatz, und dem darin bestimmten Gleichbehandlungsgrundrecht nach Art. 3 I GG. DENN, wenn ein Anfangsverdacht vorliegt, muss ermittelt werden. Stattdessen begünstigt die Justiz seine richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Straftäter, und macht sich damit bereits seit 5 Jahren des Verstoßes, z.B. gegen mein Grundrecht nach Art. 3 I GG schuldig, abgeleitet aus dem falleinschlägigen, und von der Justiz dennoch verletzten Legalitätsgrundsatz.

⁹ Vgl. § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 I GG, Legalitätsgrundsatz

➔ UND JEDER dieser Richter und Staatsanwälte der benannten Richter, begeht seine fallbezogenen Straftaten, sowie Grundrechtsverletzungen, DIREKT bezogen auf den, das Fallgeschehen ausgelöst habenden PROZESSBETRUG der Kanzlei Weidmann und des LG Wiesbaden.

Und dies trotz der Tatsache, dass jedem dieser Richter und Staatsanwälte alle Beweise bereits vorliegen, welche den von den Klägern und dem LG Wiesbaden vorsätzlich begangenen Prozessbetrug beweisen; welchen zu ermitteln, die Justiz, sich seit 5 Jahren justizkollektiv und bandenmäßig weigert, gemäß falleinschlägigem Legalitätsgrundsatz zu ermitteln.

Beweis: Alle Gerichtsakten, sowie korrespondierenden beA-Übersendungsprotokolle z.B. betreffend das übersandt habende Ergänzungsschreiben zur VB; konkret:

BVerfG Az. 2 BvR 1788/25 und Az. 2 BvR 1789/25

AG Wiesbaden Az. 66 Cs 1113 Js 24250/23 (1328/24)

LG Wiesbaden Az. 4 NBs 1113 Js 24250/23 (107/24)

LG Frankenthal Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22

StA Wiesbaden, Az.: 5510 Js 18049/25

RAK-Frankfurt: BI/15/2024, RAK-München und BRAK

OLG Frankfurt a.M., Az. 4 W 11/25 Simmons ./ Manhart u.a. Weidmänner

OLG Frankfurt a.M., Az. 1 W 15/25 Simmons ./ Bundesland Hessen

LG Wiesbaden, Az. 3 O 31/25 "Simmons gegen Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt"

LG Wiesbaden, Az. 10 O 98/24 Appelt gegen Thoma u.a

LG Wiesbaden 9 O 315/24 , 7 O 269/24 , 3 O 230/24

LG Karlsruhe 10 O 324/24 , 10 O 323/24

OLG Frankfurt a.M., Az. 4 W 11/25 und Az. 1 W 15/25

LG Wiesbaden, Az. 9 O 315/24 Simmons ./ Hessen

LG Wiesbaden, Az. 7 O 269/24 Appelt ./ Hessen

LG Wiesbaden, Az. 3 O 230/24 Simmons ./ Weidmänner

LG Karlsruhe, Az. 10 O 324/24 Simmons ./ BRD (SEA)

LG Karlsruhe, Az. 10 O 323/24 Appelt ./ BRD (SEA)

Zwischenergebnis: Jedes dieser Gerichte und Verfahren ist bewiesen mit Richtern/StAen besetzt und betrieben, welche vorsätzlich strafbar, zur Begünstigung ihrer Amtskollegen, vorsätzlich gegen den falleinschlägigen Legalitätsgrundsatz verstoßen haben. Jeder dieser Richter/StAe, hat sich somit:

- a. unmittelbar zugunsten seiner fallbezogen sich strafbar gemacht habenden Richter und Staatsanwälten:
 - a. des z.T. zigfach vorsätzlich begangenen Verstoßes gegen den Legalitätsgrundsatz schuldig gemacht, sowie

- b. der vorsätzlichen Verletzung meines falleinschlägigen Grundrechts nach Art. 3 I GG¹⁰

FRAGE: Besteht hinsichtlich eines Richters, eines Staatsanwaltes, entsprechend der Regularien nach §§ 24ff StPO, § 42 ZPO, die BESORGNIS der BEFANGENHEIT, wenn bewiesen ist:

1. dass jeder dieser Richter/StA, unter vorsätzlichen Verstoß u.a. gegen den Legalitätsgrundsatz, gezielt seine fallbezogen involvierten Amtskollegen – und dies vorsätzlich menschenrechtsverletzend – vor jeder strafrechtlichen Verfolgbarkeit strafbar bewahrt hat (und bis heute strafbar weiter bewahrt)?
2. Wenn bewiesen ist, dass jeder dieser Richter/StA, **gezielt zugunsten** der jeweiligen Beleidigungs-Anzeigenerstatter, auf Basis derer die Beleidigungsstrafverfahren gegen mich, den Untertertigenden, geführt werden, sich sowohl der strafbaren Begünstigung, sowie Strafvereitelung, Rechtsbeugung, des Prozessbetruges, etc. **zulasten** des Angeklagten, und von konkret **DIESEN** Richtern/StAen begangen, schuldig gemacht haben?
 - a. In diesem Zusammenhang verstößt – zudem – jeder dieser Richter und StAe, jeweils vorsätzlich, gegen den falleinschlägigen BVerfG-Beschluss Az. 2 BvR 723/20, vom 11. Februar 2022, gemäß welchem es GLEICHFALLS grundrechtsverletzend ist, Art. 3 I GG, wenn die Justiz an die rechtliche Verfolgung von Amtspersonen, höhere Anforderungen knüpft, als an die rechtliche Verfolgung von uns „gemeinen Bürgern“.
 - i. Hiergegen hat und verstößt fallbezogen auch das BVerfG wiederholt und vorsätzlich, und verstößt damit – als BVerfG – gegen mein falleinschlägig bestehendes Grundrecht aus Art. 3 I GG.

Beweis: sämtliche – fallbezogen eingereichten Verfassungsbeschwerden, samt Eilantrag, des Untertertigenden, oder von seiner Mandantin

UND ii. In diesem Zusammenhang weise ich zudem darauf hin, dass fallbezogen das Bundesverfassungsgericht, trotz fallbezogener Einschlägigkeit, sogar wiederholt, und dies mit konkreter Verletzungsabsicht zulasten des Untertertigenden und seiner Mandantin, gegen sein eigenes GRUNDSATZURTEIL¹¹ vorsätzlich verstoßen hat. Damit hält und hält das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT nicht nur den gerügten Grundrechtsverstoß¹² zulasten meiner Mandantin und mir aufrecht, sondern perpetuiert ihn zu einer GRUNDRECHTS-DAUERVERLETZUNG zu Lasten meiner Mandantin und mir.

Beweis: sämtliche – fallbezogen eingereichten Verfassungsbeschwerden, samt Eilantrag, des Untertertigenden, oder von seiner Mandantin

¹⁰ U.a. abgeleitet aus Legalitätsgrundsatz, § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. **Art. 3 I GG**

(Grundrecht auf Gleichbehandlung; eine StA, ein Richter kann sich nicht aussuchen, ob er den Legalitätsgrundsatz anwendet; bzw. darf nicht justizwillkürlich entscheiden, z.B. gegen uns Bürger zu ermitteln; aber – wie hier – gegen die fallbezogenen Täter, (z.B. die Prozessbetrugsrichter des LG Wiesbaden) **nicht** zu ermitteln. Dies verletzt mein Grundrecht und ist zudem verbotene Justizwillkür, und damit zudem gegen Art. 1 III GG vorsätzlich verstoßend.

¹¹ Erstes Volkszählungsurteil, § 31 BVerfGG i.V.m. dem Ersten Volkszählungsurteil des BVerfG, i.V.m. Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG, BVerfGE 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83.

¹² Vgl. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG, i.V.m. § 31 BVerfGG i.V.m. dem Ersten Volkszählungsurteil des BVerfG, BVerfGE 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83.

UND iii. wäre dies an, vom BVerfG, begangenen Grund- und Menschenrechtsverletzungen zulasten meiner Mandantin und mir noch nicht genug, AMNESTIERTE das Bundesverfassungsgericht jeden fallbezogenen Richter/Staatsanwalt, welcher sich fallbezogen der ausgeführten Grundrechtsverletzungen und Straftaten schuldig gemacht hat. ALSO das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT amnestierte jeden Richter und Staatsanwalt, welcher:

1. fallbezogen vorsätzlich gegen seine Strafermittlungs- und Strafverfolgungspflichten z.B. aus LEGALITÄTSGRUNDSATZ verstoßen haben, und
2. welche fallbezogen sich u.a. der vorsätzlich strafbaren Begünstigung und Strafvereitelung im Amt, jeweils zugunsten seiner Amtskollegen schuldig gemacht hat, und
3. welche fallbezogen sich der fortgesetzten Verletzung des falleinschlägig bestehenden Grundrechts meiner Mandantin¹³, dauernd schuldig machen, sowie
4. welche sich fallbezogen der fortgesetzten Dauerverletzung z.B. meines falleinschlägigen Grundrechts nach Art. 3 I GG¹⁴ schuldig machen, sowie der
5. Dauerverletzung meines Grundrechts nach Art. 103 I GG, sowie
6. der Dauerverletzung der Justiz, mir z.B. trotz falleinschlägigem LEGALITÄTSGRUNDSATZ, keinen fallbezogenen Zugang zum Rechtsstaat zu gewähren, um z.B. die beweisüberführten Prozessbetrugsrichter und die geklagt habende Kanzlei Weidmann, hinsichtlich ihrer begangenen Straftaten, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen zulasten meiner Mandantin und mir, rechtlich in einem ordentlichen (Gerichts-)Verfahren verfolgen (lassen) zu können. (Der Staat „vergewaltigt“ mich, woraufhin ich den Staat „Vergewaltiger“ genannt habe. Doch statt gegen den Vergewaltiger rechtlich vorzugehen, wie dies der Legalitätsgrundsatz zwingend vorschreibt, AMNESTIERTE das Bundesverfassungsgericht wiederholt die sich fallbezogen strafbar gemacht habenden Täter der Justiz. UND gestattet diesen TÄTERN zudem, dass diese gegen mich strafrechtlich vorgehen können, während ich zuvor und fortwährend, aller falleinschlägigen Grund- und Menschenrechte, und all meiner Verteidigungsmöglichkeiten, grundgesetzverletzend von der Justiz beraubt wurde.)

Zwischenergebnis: 1. Jeder fallbezogene StA macht und machte sich des Verstoßes gegen den Legalitätsgrundsatz schuldig, und dies vorsätzlich zur Begünstigung und zur Strafvereitelung derjenigen Richter und StAe, welche zuerst als Straftäter, sowie Grundrecht-Schädiger verletzend in die Grund- und Menschenrechte des Unterfertigenden und seiner Mandantin eingegriffen haben, und anschließend den Unterfertigenden wegen angeblicher Beleidigung strafrechtlich angezeigt haben. Gleichzeitig hat die Justiz, der deutsche Staat sichergestellt, dass mir, dem Unterfertigenden, zuvor ALLE VERTEIDIGUNGSMÖGLICHKEITEN – grundgesetzverletzend – entzogen werden und bleiben.

2. Ein Richter, welcher zugunsten der Beleidigungs-Anzeigenerstatter UND gleichzeitig zulasten des Angeklagten, sich der vorsätzlichen Begehung von Straftaten schuldig gemacht hat, und weiter macht, sowie der Verletzung des Legalitätsgrundsatzes, samt korrespondierendem Grundrecht, Art. 3

¹³ Vgl. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG, i.V.m. § 31 BVerfGG i.V.m. dem Ersten Volkszählungsurteil des BVerfG, BVerfGE 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83.

¹⁴ Abgeleitet u.a. aus dem Legalitätsgrundsatz, und dem darin mit verletzten Art. 3 I GG.

I GG, ist bewiesen kein neutraler, oder gar unvoreingenommener Richter. Sondern ein Richter, welcher bereits VOR FALLBEGINN – belegt durch seine begangenen Straftaten und seinen Dauerverstoß gegen den Legalitätsgrundsatz, samt Grundrechtsverletzung – derart voreingenommen ist, muss rechtlich zwingend, wegen erwiesener BESORGNIS der BEFANGENHEIT, fallbezogen seinen Stuhl zugunsten eines nicht befangenen Richters räumen muss; vgl. bitte §§ 24ff StPO, § 42 ZPO

3. Zudem weist der Untarfertigende noch auf folgende, zusätzliche Fallbesonderheit hin.

In dem vorliegenden Fall ist die Justiz: TÄTER, Anzeigenerstatter, Staatsanwalt und Richter „in einer Person“!

Folglich hat der Rechtsstaat in besonderem Maße Vorsorge dafür zu treffen, dass dann wenigstens der erkennende Richter nicht beweisüberführt „befangen“ i.S.d. §§ 24ff StPO, § 42 ZPO, ist. Zudem, verlangen die benannten Vorschriften „lediglich“ eine BESORGNIS der BEFANGENHEIT, und nicht den Nachweis einer „BEGANGENEN“ Befangenheit; vgl. bitte Gesetzestext und Kommentierung.

4. Da die Justiz fallbezogen dem Untarfertigenden und seiner Mandantin folglich nur Gerichte gestellt hat und stellt, welches allesamt und durchgehend mit einem bewiesen „befangenen“ Richter besetzt sind, verweigert die Justiz, mit aktiver Unterstützung des BVerfG, die fallbezogene Stellung eines „ordentlichen Gerichts“. Und damit verweigert die Justiz, meiner Mandantin und mir, fallbezogen erneut jeden Zugang zum Rechtsstaat, sowie zu einem ordentlichen Gericht, was mit einem nicht befangenen Richter besetzt ist. Auch dies ist grund- und menschenrechtsverletzend; seit fünf Jahren so von der Justiz, vorsätzlich verletzend, begangen; zulasten des Untarfertigenden und seiner Mandantin.

Zwischenergebnis: Alle befangenen Richter müssen unverzüglich durch nicht befangene Richter ersetzt werden.

BITTE lassen Sie uns anhand einer konkreten Beispiele beleuchten, zu was die Besetzung mit befangenen Richtern geführt hat und führt.

Am 28. Oktober 2025, fand erneut ein Strafverfahren wegen angeblich von mir begangener Beleidigung, gegen mich statt, vgl. LG Frankenthal Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22.

- Bereits mit erstmaliger Erhebung des Strafvorwurfs gegen mich, trug ich (ca. seit 2 Jahren) auch diesem Strafgericht und Richter beweisbelegt all die von der Justiz fallbezogen gegen mich begangenen Straftaten vor, wie Ihnen vorstehend ausgeführt.
- DENNOCH ermittelte und ermittelte KEINER der Staatsanwälte, auch nicht die der StA Frankenthal, z.B. gegen die Prozessbetrugsrichter und die Kläger, Kanzlei Weidmann. Sondern jeder dieser Staatsanwälte verstieß und verstößt vorsätzlich gegen seine – mit Grundrechtsschutz ausgestattete – PFLICHT aus Legalitätsgrundsatz¹⁵, und
 - begin und begeht vorsätzlich zugunsten seiner Amtskollegen:
 - Grundrechtsverletzungen (Art. 3 I GG) zu meinen Lasten, sowie
 - vorsätzlich schwere Straftaten, zugunsten seiner Amtskollegen, und zulasten des Untarfertigenden und seiner Mandantin, wie z.B.:
 - Begünstigung, § 257 StGB
 - Strafvereitelung im Amt, §§ 258, 258a StGB, sowie
 - Rechtsbeugung im Amt, §§ 339 StGB, sowie
 - Prozessbetrug, § 263 StGB, sowie

¹⁵ gemäß § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 I GG

- etc. etc..

Zwischenergebnis: Die Strafanklage gegen mich, wegen angeblicher Beleidigung, hätte weder gestellt, noch vom Richter zugelassen werden dürfen.

Beweis: vgl. bitte vorstehende Rechtsausführungen und gemachten Beweisangebote

Daraufhin stellte ich, nun mit Beginn der Verhandlung vom 28. Okt. 2025, ERNEUT einen Befangenheitsantrag gegen den Strafrichter, welcher dieser – unter zusätzlichem Verstoß gegen Art. 103 I GG – ablehnte.

Im weiteren Verfahren führte ich u.a. explizit und beweisbelegt zum Thema „**Anfangsverdacht**“ z.B. betreffend des vom LG Wiesbaden und den Klägern gemachten Prozessbetruges aus, wozu ich dem Gericht zudem ein belegendes Handout – gleichen Inhalts – übergab.

Doch, der befangene Richter des LG, berücksichtigte weder in Sachen Befangenheit, noch z.B. in Sachen „Anfangsverdacht“, Legalitätsgrundsatz, Grund- und Menschenrechtsverletzungen der Justiz, meinen diesbezüglich dem Gericht ausgeführten Sach- und Beweisvortrag, sondern dauer verletzte erneut auch mein Grundrecht aus Art. 103 I GG.

WICHTIG: Und, dass die Verurteilung des Unterfertigenden auch sicher gelingt, wies der LG Richter die Schöffen dazu an, urteilend ALLEN Vortrag von mir zu ignorieren. Eine offene Anstiftung der Schöffen durch den Berufsrichter, zum PROZESSBETRUG!

Ich stelle seit 28. Oktober 2025 fortgesetzt den Antrag der Nennung der ladungsfähigen Anschrift der Schöffen. Diese wird mir bis heute, ohne jede Begründung, einfach verweigert.

WICHTIG: Ich stellte dem Gericht wiederholt und zur Protokollierung aufgefordert habend, die Frage, wie das Gericht es rechtfertigt, alle fallbezogenen Straftaten der Justiz einfach urteilend IGNORIEREN zu wollen. Doch obgleich ich diese urteilsrelevante Frage wieder und wieder dem Gericht gestellt hatte, erhielt ich lediglich drei Mal vom Richter die Antwort, dass er mir das gleich begründen würde; OHNE in der ganzen Verhandlung auch nur einmal eine Begründung für diese URTEILENDE Nichtberücksichtigung der Straftaten der Justiz abgegeben zu haben.

WICHTIG: Und als dieser Strafrichter sein vorsätzlich, mittels Prozessbetrug, sowie mehrerer Grundrechtsverletzungen, herbeigeführtes Urteil gefällt hatte, wandte sich dieser Strafrichter mit der unverhohlen ausgesprochenen DROHUNG an mich, dass ich nun mit von der Justiz per Prozessbetrug herbeigeführten Strafurteilen begraben werden würde, sollte ich fallbezogen nicht endlich Ruhe geben.

Beweis: Belegende Zeugenaussage von Frau Sarita Simmons, b.b.

Hier wurden und werden fallbezogen von der Justiz alle Haltelinien vorsätzlich überfahren.

Die Justiz verstößt 80fach vorsätzlich gegen den Legalitätsgrundsatz, begeht zigfach zugunsten seiner Amtskollegen schwerste Straftaten, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen; doch einzig ich bin es, welcher sich fortgesetzt Strafverfahren stellen und sich mit korrupt-befangenen Richtern herumzuschlagen hat.

Sehr geehrte Damen und Herren,

und, obgleich ich die Justiz über all dies zigfach informiert, und belegende Beweise vorgelegt habe, also auch Ihnen, dem BVerfG, dem Generalbundesanwalt, dem OLG Ffm., dem LG Frankenthal, dem

AG Wiesbaden¹⁶,..., werde ich nun zu einer weiteren STRAFGERICHTSVERHANDLUNG am 8. Januar 2026, 9:00 Uhr¹⁷ geladen, in welcher ich mich – MITTELS DER EXAKT GLEICHEN STRAFTATEN der Justiz, sowie den gleichen GRUND- UND MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN abgeurteilt werden soll, also mittels Prozessbetrug, wie dies fallbezogen bereits das LG Frankenthal Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22, am 28. Oktober, beweisüberführt strafbar, sowie objektiv entmenschlichend, verbrochen hat.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Justiz begeht fallbezogen schwerste Verbrechen, und objektiv entmenschlichende Grund- und Menschenrechtsverletzungen, vgl. vorstehend.

Und die Justiz verstößt, justizkollektiv-bandenmäßig, sowie einseitig zugunsten seiner Amtskollegen, u.a. gegen den Legalitätsgrundsatz¹⁸. Und statt gegen die sich vorsätzlich strafbar gemacht habenden Richter/StAe zu ermitteln und vorzugehen, **amnestierte** stattdessen das Bundesverfassungsgericht, vorsätzlich grundgesetzverstoßend, und ohne jede Ermächtigung dazu zu haben, die nun gut 70 Richter und Staatsanwälte, welche sich – wie ausgeführt – vorsätzlich der benannten Straftaten, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen schuldig gemacht haben. Und dies in vorsätzlich und absichtlich ENTMENSCHLICHENDEN Art und Weise.

Und zugleich amnestierte sich das Bundesverfassungsgericht damit zudem selbst. Da es fallbezogen ja gleichfalls Straftaten, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen zu unsren Lasten begangen hatte.

Denn, durch die menschenrechtsverletzende Amnestierung dieser fallbezogen gut 70 Richter und Staatsanwälte, hat die Justiz nicht nur zugleich zigfach gegen den Legalitätsgrundsatz, etc. verstoßen, sondern mich bezüglich aller gegen mich geführten Strafverfahren, aller Verteidigungsmöglichkeiten beraubt, und dies in vorsätzlich strafbarer, als auch grund- und menschenrechtverletzender Begehungsweise und Wirkung. UND, somit hat die Justiz mich hinsichtlich der gegen mich geführten Strafverfahren, VERTEIDIGUNGsLOS und OHNMÄCHTIG gemacht; und dies bewirkt, mittels Begehung schwerster Straftaten, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen, vgl. bitte vorstehend.

Herr Generalbundesanwalt, dieser unverhohlen angedrohte und begangene Staatsterrorismus findet bundeslandübergreifend statt (Hessen, Bayern, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg). Zudem deckte und deckt das Bundesverfassungsgericht fortlaufend all dies, mittels der Begehung eigener schwerster Straftaten, sowie schwersten Grund- und Menschenrechtsverletzungen.

Und unter diesen Voraussetzungen, soll ich verpflichtet sein, mich erneut diesem vorsätzlich befangenem Strafrichter, also dem AG Wiesbaden, zu meiner strafrechtlichen ABURTEILUNG, zu stellen? Termin, 8. Januar 2026, 9:00 Uhr, AG Wiesbaden.

Bei allem Respekt. All dies hat mit RECHTSSTAAT, mit einer Beachtung von Recht und Gesetz, mit einer Achtung der kodifizierten und falleinschlägigen Grund- und Menschenrechte, sowie mit der Pflicht des Staates seine Bürger stets „menschlich“ zu behandeln, nichts mehr zu tun.

¹⁶ AG Wiesbaden (Strafzug), Az. 66 Cs 1113 Js 24250/23 (1328/24), Gerichtstermin, 8. Januar 2026, 9 Uhr, Amtsgericht Wiesbaden

¹⁷ Vgl. LG Wiesbaden Az. 4 NBs 1113 Js 24250/23 (107/24)

¹⁸ gemäß § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 31 GG

Ich bitte Sie daher ERNEUT, unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass diese Verbrechen der Justiz gegen meine Mandantin und mich SOFORT aufhören, UND, dass das BVerfG endlich über die gestellten Verfassungsbeschwerden, samt Eilanträgen UNVERZÜGLICH entscheidet.

Denn z.B. das Prozessbetrugsurteil des LG Frankenthal, Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22, vom 28. Okt., beweist doch sehr eindrucksvoll, dass sowohl die Verfassungsbeschwerde, als auch der Eilantrag, völlig zurecht, gestellt wurden. UND, dass alle hierzu gemachten Angaben und gestellten Beweise, sich lückenlos bewahrheitet haben.

Herr Generalbundesanwalt, auch ich bin ein Mensch, und möchte folglich auch MENSCHLICH behandelt werden. Dies versagt mir die Justiz seit vollen FÜNF JAHREN; und dies unter Einsatz stärkster krimineller Energie, sowie justiz-bandenmäßig.

NICHT ich, oder meine Mandantin, haben geklagt. Sondern die Kanzlei Weidmann hat fallbezogen geklagt, um den mit dem Gericht verabredeten Prozessbetrug durchführen zu können. Und dies mit dem Ziel, der Vermögensverschiebung zulasten meiner Mandantin, und zugunsten der **geklagten** habenden Kanzlei Weidmann, mit welchem das geurteilt habende Prozessbetrugsgericht auf das Engste verwandt ist (Frau LG-Richterin Weidmann, ist die Schwester/Tante/Tante von 3 RAen der geklagten habenden Kanzlei Weidmann, aus Wiesbaden).

Bitte sorgen Sie umgehend dafür, dass dieser menschenverachtende Staatsterror unverzüglich und wirksam beendet wird, und die Justiz wieder zu dem falleinschlägig und kodifizierten Recht und Gesetz zurückkehrt, wie dies unser RECHTSSTAAT vorschreibt.

Es versteht sich von selbst, Ihnen jederzeit und gerne für ... zur Verfügung zu stehen.

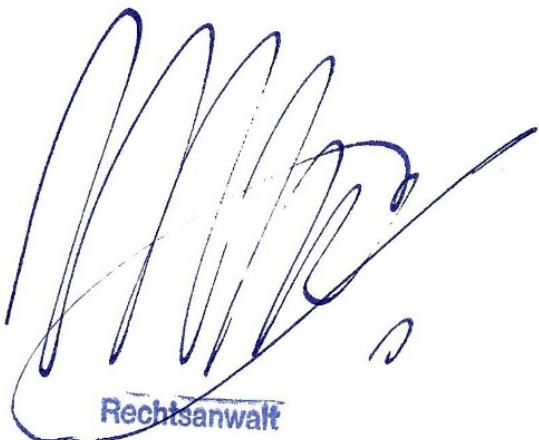
Zugleich schlage ich hiermit erneut **einen persönlichen Besprechungsstermin** vor; womit Sie sich doch zu nichts verpflichten; vgl. u.a. das Ihnen bereits abgegebene NDA.

Doch damit geben Sie doch uns allen die Chance und Möglichkeit, zu einem vernünftigen und sachlichen Dialog fallbezogen zurückkehren zu können, was doch im Interesse aller stehen sollte.

Mit freundlichen Grüßen
A.B. Appelt
(Rechtsanwalt)
Gelteringer Au 21, 85652 Pliening (b. München)
Tel. 0170/3288882

Anlage:

Benanntes Ergänzungsschreiben zu den laufenden VBs,
mit Eilanträgen, vgl. BVerfG 2 BvR 1788/25, sowie
BVerfG 2 BvR 1789/25


Rechtsanwalt